

Fakultät Informatik

Professur Softwaretechnologie

SOFTWAREMANAGEMENT

42_IT RECHT UND VERTRAGSWESEN

Prof. Dr. Uwe Aßmann
Dr.-Ing. Birgit Demuth
Sommersemester 2017

Überblick

- Rechtliche Grundlagen
- Formen des Rechtsschutzes
- Vertragsrecht

Literatur

- Schifman, R., S., Heinrich, G.: Multimedia-Projektmanagement; Springer Verlag 2001
- Deutsches Patent- und Markenamt: <http://www.dpma.de>
- Walter Jaburek. IT – Verträge – kurz und praktisch. Freies e-Book unter
- Muster-Verträge der IHK Frankfurt
 - <http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertrag/>
 - Arbeitsvertrag http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertrag/arbeitsvertrag_standard/index.html
- Wichtige Gesetze s. auch Verband der Softwareindustrie BITKOM.org

Rechtliche Grundlagen

Überblick über Formen des Rechtsschutzes:

- **Patente und Gebrauchsmuster** (Schutz der techn. Komponenten)
- **Topographien** (z. B. dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugn.)
- **Marken** (Schutz des „guten Namens“)
- **Geschmacksmuster** (Schutz des Designs; räuml. Gestaltung, Oberfl.)

Gesetzliche Grundlagen:

- **in Deutschland** seit 8/97: **IuKDG** (**I**nformations- **u**nd **K**ommunikations-**D**ienste-**G**esetz)
- **in der EU**: **Grünbuch** über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Grünbuch der EU “Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft”

Das Grünbuch enthält Diskussionsgrundlagen für die Rechtgestaltung an:

- vorhandene Werke (Fotographien, Texte, Grafiken)
- Urheberrechte für Digitalisierung
- Urheberrechte für elektronischen Abruf
- Urheberpersönlichkeitsrechte
- Verbotsrechte für Herstellung und Versendung von Tonträgern
- Leistungsschutzrechte u.a. für:
 - Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der Tanzkunst
 - Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
 - Filmwerke und Filmhersteller, Fotografie
 - Hersteller von Tonträgern
 - Sendeunternehmen, ausübende Künstler

[http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2011/audiovisual/green_paper_COM2011_427_de.pdf], [http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-infso/greenpaper_de.pdf]

Deutsches Patentwesen

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) (erstmalig 1877)

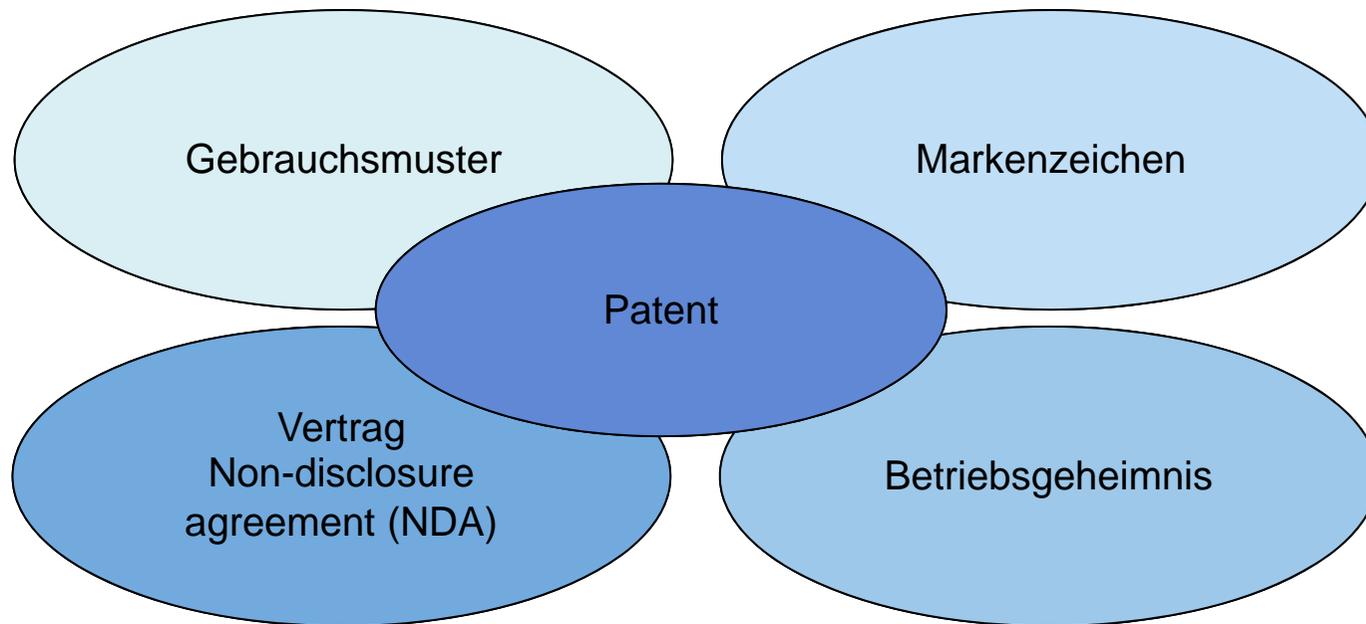
(gehört zum Bundesministerium für Justiz, <http://www.dpma.de>)

- Dienststellen in München, Jena, Berlin, ca. 2400 Mitarbeiter
- Zugriff auf über 35 Mio. internationale Patentdokumente
- DEPATIS - Deutsches Patentinformationssystem (>42 Mill. Patentdokumente)
- Bsp. für Patentanmeldungen beim DPMA und beim EPA (Europäisches Patentamt) im Jahr 2000: *)

Deutschland	53 521	19 836
USA	2 391	28 209
Japan	3 699	17 030
Schweiz	1 290	3 547
:	:	:
Frankreich	530	6 721
Großbritannien	172	4 317

*) es gab auch 1 062 Einsprüche gegen erteilte Patente

Formen des Rechtsschutzes



Formen des Rechtsschutzes: Patent

Patent: exkl. Verkaufs- bzw. Nutzungsrechte des Produktes oder Prozesses

- Laufzeit 20 Jahre
- muss auf erfinderischer Tätigkeit beruhen, gewerblich und technisch nutzbar sein
- Beschreibung in einer Patentschrift
- technischer Zweck

Software ist schützbar, sofern sie einen technischen Zweck erfüllt

- Software kann im Verbund mit HW oder Firmware geschützt werden
- SOS-Anwendungen (Software on Silicon): Gerät, das auf einem Chip eine dedizierte Anwendung fährt
- Wichtig für das "Internet der Dinge" der Zukunft: Softwareanwendungen werden in die Dinge integriert sein

Formen des Rechtsschutzes: Gebrauchsmuster

- <https://de.wikipedia.org/wiki/Gebrauchsmuster>
- „kleiner Bruder“ des Patents, ebenfalls für technische Erfindungen
- max. Laufzeit nur 10 Jahre
- Dauer bis zur Erteilung einige Wochen (nicht 1 - 2 Jahre)
 - keine materiell-rechtliche Prüfung auf Neuheit und erfinderische Leistung (Prüfung dann, wenn ein Dritter einen Antrag auf Löschung stellt)
 - auch für „kleinere“ Erfindungen
- im Gegensatz zum Patent: Neuheitsschonfrist bis zu 6 Monaten (d. h. Vorveröffentlichung gilt nicht als neuheitsschädlich)

Formen des Rechtsschutzes: Markenzeichen (trademark)

Markenzeichen (trademark): Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen

- Schutz von Marken, geschäftl. Bezeichnungen und geogr. Herkunftsangaben (alle Zeichen, Wörter, Abb., Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Formen + Farben)
- Markenschutz durch:
 - Eintragung in das vom Patentamt geführte Register
 - Benutzung des Zeichens im geschäftl. Verkehr (Verkehrsgeltung erworben)
 - Notorische Bekanntheit der Marke (Pariser Verbandsübereinkunft, z.B. "Coca-Cola")

Im **angloamerikanischen** Raum werden unterschieden:

- **Unregistered Trademark** (™ resp. TM) und **Service Mark** (SM) als Vorstufe mit Rechtsstatus der Eintragung
- **Registered Trademark** (® bzw. R), eine registrierte Waren- oder Dienstleistungsmarke

Formen des Rechtsschutzes: Betriebsgeheimnis

Betriebsgeheimnis: Begrenzung des Wissens auf wenige Personen

- Techniken, Rezepte oder andere Angaben, die als geheimhaltungsbedürftig gegenüber Wettbewerbern und der Öffentlichkeit gelten dürfen
- Betriebsgeheimnisse unterliegen dem strafrechtlichen Schutz
- Umfasst die technischen Aspekte des Geheimnisses
- vertraglich oder Kraft der Verantwortung
- Verträge mit Lizenznehmern, ...
- Besondere Regelungen beim Ausscheiden von Mitarbeitern (entweder im Arbeitsvertrag oder durch separate Verpflichtung)

Formen des Rechtsschutzes: Vertrag

Geheimhaltungsvertrag

- <https://de.wikipedia.org/wiki/Geheimhaltungsvertrag>
- **Non-disclosure agreement (NDA)**
- Vertrag, welcher das Stillschweigen über Verhandlungen, Verhandlungsergebnisse oder vertrauliche Unterlagen festschreibt.
- Der Verpflichtete stimmt zu, ihm zugänglich gemachte Informationen geheim zu halten.
- Anders als das Betriebsgeheimnis, welches gesetzlich verankert ist, besteht beim Geheimhaltungsvertrag Vertragsfreiheit.
- auch für geschützte Software, z. B. Veröffentlichung

Andere Formen des Rechtsschutzes: Urheberrechtsschutz

Urheberrechtsschutz (für *jedwede* Software, sonst Wettbewerbsrecht)

- für schriftliche Publikationen eines Autors (Vervielfältigung, Veröffentlichung, Übersetzung, Wiedergabe, Bearbeitung), Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und **Computerprogramme**, Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste incl. Baukunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, wiss. und techn. Darstellungen, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen

Der Urheber besitzt **Verwertungsrechte**, kann **Nutzungsrechte** einräumen:

- **einfaches** Nutzungsrecht: Nutzung neben dem Inhaber und evtl. neben anderen Berechtigten auf die erlaubte Art
- **ausschließliches** Nutzungsrecht: Inhaber allein, auch nicht Urheber
- Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes zum eigenen Gebrauch ... (im Schulunterricht, nicht gewerblich) ... sind zulässig.
- **Dekompilierung**: ist erlaubt zur Herstellung der **Interoperabilität**
- Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers

Andere Formen des Rechtsschutzes: Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrecht - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

- Schutz gegen die Art der Ausnutzung:
 - Leistungsschutz (z. B. Raubkopien)
 - Geheimnisschutz (Spezialkenntnisse)
 - Kennzeichenschutz (Titel, Logos))
 - z. B. § 1 UWG - Verbot sittenwidrigen Wettbewerbsverhaltens:
 - *„Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die **gegen die guten Sitten** verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“*
- § 3 UWG - Verbot irreführender Werbung (Angaben über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsart, ...)

Verwertungsrechte im Multimediagesetz

Multimediagesetz in Deutschland regelt einige Merkmale des Grünbuches:

- Anwendung im Programm, Digitalisierung von Assets
- bei Filmen: Schnitt-, Synchronisierungs- und Digitalisierungsrechte
- Verbreitungsrechte, Vervielfältigungsrechte
- Senderechte (TV, Radio)
- Bearbeitungsrechte (Änderungen am Originalinhalt)
- exklusives vs. einfaches Nutzungsrecht
- Beschränkungen: zeitlich (Dauer), räumlich (Territorium), inhaltlich

Eigentümer kann **Vervielfältigungsrechte** durch Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen; in Deutschland

- VG Wort
- GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen u. mechanische Vervielfältigungsrechte)

Folgen aus dem Multimediasgesetz

- Online Dienste sind frei: Sie bedürfen keiner Zulassung oder Anmeldung
- Anbieter, auch Provider, haften für die Inhalte ihres Angebots (z.B. Home-pages und Webseiten)
 - Dies gilt auch für Offline-Projekte, z.B. den Inhalt einer CD-ROM oder DVD
 - Hyperlinks zu Webseiten mit gesetzwidrigem Inhalt sind unzulässig
 - Access-Provider sollen Kunden vor Seiten mit gesetzwidrigem Inhalt schützen (sind nicht nur für eigene Seiten verantwortlich)
 - Das Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist strikt einzuhalten
- Die Tarife von kostenpflichtigen Diensten für Online Marketing sind vor der Wahl anzuzeigen
- Es gelten die bisherigen Regelungen des Werberechtes:
 - Fremde Logos oder Geschäftsbezeichnungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers verwendet werden
 - Homepages mit Werbecharakter dürfen nicht ohne entsprechenden Hinweis eingerichtet werden

Folgen aus dem Datenschutzgesetz

- Basis: Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG vom Aug. 1997 u.a.
- Gesetzlich geregelt sind folgende Inhalte für Online-Kommunikation und Datenschutz:
 - Personbezogene Daten dürfen nur so wenig wie möglich erhoben werden
 - Will der Provider nicht mit anonymen Daten arbeiten, benötigt er die Einwilligung der Betroffenen
 - Elektronische Dokumente gelten als beweissicher, wenn die Echtheit einer elektronischen Unterschrift (Signatur) mit einem zertifiziertem Schlüssel überprüft werden kann.
 - Leistungsschutzrechte für Musik oder andere Beiträge sollten über den bloßen Urheberrechtsschutz hinaus durch Beauftragung einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA, VG BILD) zusätzlich geschützt werden
 - Eine Multimedia-Produktion als Ganzes ist urheberrechtlich als „filmähnliches Werk“ im Sinne des Urhebergesetzes § 2 Abs. 1 Nr. 6 zu schützen
 - Für den Schutz des Werkes im Ausland sollte man sich frühzeitig mit entsprechenden Registrierungsstellen zusammensetzen

Vertragsrecht

Unter dem Terminus **Vertragsrecht** werden diejenigen Regeln zusammengefasst, die das Zustandekommen (Vertragsschluss, Vertragsabschluss) und die Wirkungen von Verträgen regeln.

[<https://de.wikipedia.org/wiki/Vertragsrecht>]

Rechtliche Probleme Arbeitnehmer-Arbeitgeber

Verhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber:

- Programme, die im speziellen Auftrag des Unternehmens erstellt wurden, gehören exklusiv dem AG (dem AN, wenn: ohne Auftrag, in der Freizeit und mit eigenen Mitteln)
- Übereinkunft treffen (Arbeitsvertrag oder separate Verpflichtung):
 - z. B.: *„Alle von mir erstellten Computerprogramme, ob allein oder unter Mitwirkung Dritter erstellt, verbleiben während des Zeitraumes meines Arbeitsverhältnisses, beginnend am, einschließlich eines Zeitraumes von nach Beendigung meines Arbeitsverh., ungeachtet dessen, ob sie während der regulären AZ erstellt wurden oder außerhalb, alleiniges Eigentum des Unternehmens.“*
- Ausscheidende Angestellte dürfen auf erworbenes Wissen zurückgreifen (keine Betriebsgeheimnisse, Listen, Notizbücher, Disketten, Dokumente, Kopien)
 - abschließendes Gespräch mit Unterschrift unter Stellungnahme

Vertragsrecht

AG (Auftraggeber)

AN (Auftragnehmer)

Vertragsinhalt:

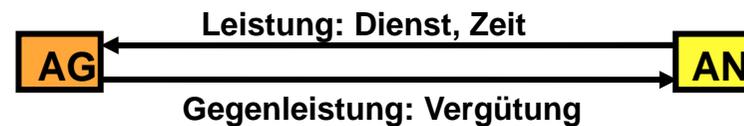
- **Präambel** (Grundüberlegungen, Vertragsziele)
- **Definitionen**
- **Lieferungen und Leistungen** (des AN und AG)
- **kommerzielle und organisatorische Fragen** (Preise, Lieferbedingungen, Termine, Zusammenarbeit)
- **Rechtsfolgen** (Vertr.-Strafen bei Verspätung, Q.-Mängeln, Schadenersatz, Gewährl., ...)

Vertragsabschluss:

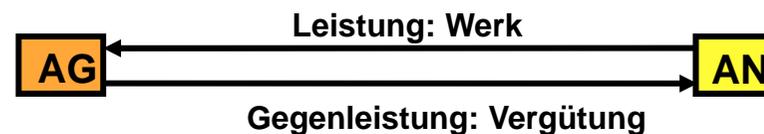
- **Unterzeichnung einer V.-Urkunde durch beide Parteien**
- **schriftl. oder mündl. Angebot + vorbehaltlose Annahme**

Vertragsarten

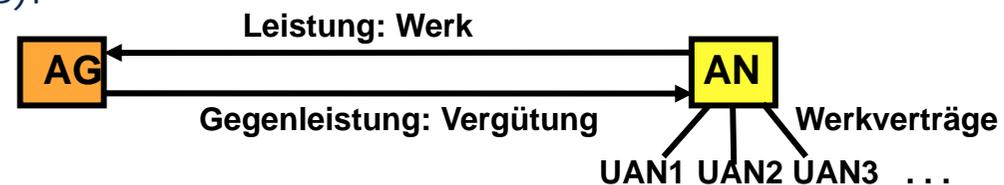
Dienstvertrag (§ 611 ff. BGB): nur eine Tätigkeit ist geschuldet, nicht das Ergebnis (z. B. Schulung, Beratung)



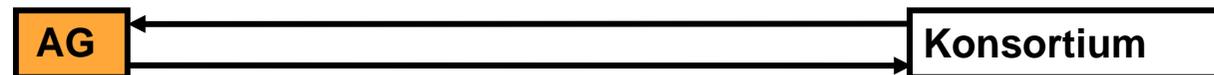
Werkvertrag (§ 631 ff. BGB): ein Werk ist geschuldet



Werkvertrag mit Unter-AN: Unter-AN haben keine Rechtsbeziehung zum AG („Erfüllungsgehilfen“ § 278 BGB):



Vertragsrecht



(Partner ist oft nur der *Konsortialführer*)

- **Konsortien:** mehrere Unternehmen haben untereinander einen **Konsortialvertrag** abgeschlossen (gleichberechtigt) und haften gesamtschuldnerisch
- weitere Verträge: Kaufvertrag, Mietvertrag, Nutzungsvertrag
- Vertragsmanagement:
 - Einhaltung von Terminen, Kosten
 - Vertragsänderungen
- Claim Management (Forderungsmanagement):
 - Vorbereiten und Stellen von Nachforderungen
 - Abwehr von Nachforderungen
- Gemeinsames Nutzungsrecht: Rechte werden geteilt

Ende